

# Stets aktuell – die Videoüberwachung in Bädern

**Instrument zur Vermeidung von Straftaten  
und zur besseren Überwachung des Badebetriebes**

*Prof. Dr. Carsten Sonnenberg, Braunschweig, Professor für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Anhalt (FH), Bernburg,  
und Justiziar der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., Essen*

Die Videoüberwachung ist in den letzten Jahren immer stärker ausgebaut worden. Dieses gilt auch für die öffentlichen Bäder. Dabei hat sich die Videoüberwachung als wirksames Instrument zur Vermeidung von Straftaten wie Sachbeschädigung oder Diebstahl erwiesen. Bäder, die ein entsprechendes Überwachungsinstrument vorhalten, konnten in der Regel signifikante Rückgänge dieser Delikte verzeichnen. Trotzdem ist die Videoüberwachung immer wieder Anlass für Diskussionen über die Zulässigkeit. Deshalb ist es umso wichtiger, die rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Fälle wie sie z. B. beim Discounter Lidl aufgetreten sind, sind absolut unakzeptabel und diskreditieren die positiven Auswirkungen.

## Einsatzorte der Videoüberwachung in Bädern

Die Videoüberwachung in Bädern hat sich in verschiedenen Bereichen etabliert. Sie dient primär der Verhinderung von Gewaltschäden gegen Personen und Sachen. Schrankaufbrüche und damit verbundene Diebstähle sind ein allen Badbetreibern bekanntes Thema. Der Einsatz von Kameras und Monitoren schreckt einen Großteil der unprofessionellen und Gelegenheitstäter ab. Dabei hat sich auch der Einsatz von „Dummys“ (Kameraattrappen) bewährt, solange nicht erkennbar ist, dass es sich um solche handelt. Hinzu kommt, dass sich die Badegäste sicherer fühlen und damit das Bad eine höhere Besucherzahl als im Vergleich zu einem gleichwertigen nicht überwachten, unsiche-

ren Bad aufweist. Ein Badegast, der mehrmals bestohlen oder körperlich belästigt worden ist, wird das betreffende Bad mit Sicherheit künftig meiden. Weiterhin können bei Gewalttaten rechtzeitig Schutz- und Gegenmaßnahmen eingeleitet werden. Selbst wenn die Badanlage geschlossen ist, wird durch die Kombination Alarmanlage mit Videoüberwachung ein erhöhter Einbruchschutz erzielt. Auch das Verhindern des Schwarzbadens in Freibädern wird damit erreicht.

Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Beweissicherung. Auf Grund der Speicherung der Aufzeichnungen wird eine gezielte Überführung der Täter und deren Identifizierung durch die Opfer ermöglicht. Eine besondere Unterstützung wird

Anzeige



Mit dem Schwimmbadlifter ist es ein kleiner Schritt vom Rollstuhl ins Schwimmbecken.



BLUONE ist ein mobiles Hebesystem, das den Zugang zu bodenebenen Pools ermöglicht.



Der Rollstuhl J.O.B. hat sich auch als ausgezeichnete Hebehilfe beim Einstieg ins Schwimmbecken erwiesen.



Handi-Move International · Koordinationsbüro für D.A.CH.  
Postfach 146 · D-72215 Wildberg  
Telefon 07054/71 78 · Fax 07054/77 43 · E-mail: info@handi-move.de · www.handi-move.de

dabei mittels einer Eingangskamera erreicht, die jeden Besucher erfasst, sodass der potenzielle Täter auf jeden Fall bildlich festgehalten wird. In der Praxis greifen Polizei und Staatsanwaltschaft sehr gern auf die Videoaufzeichnungen zurück, um den oder die Täter identifizieren zu können. Häufig sind diese die einzigen Beweismittel, die zur Verfügung stehen.

Aber auch bei Unfällen ist eine Aufzeichnung hinsichtlich der Klärung der Schuldfrage und zur Entlastung der Mitarbeiter wichtig. Im günstigsten Fall kann über die Videoaufzeichnung der Unfallhergang genau rekonstruiert und die Schuldfrage geklärt werden. Dieses dient auch dazu, die Mitarbeiter im Prozess zu entlasten und ein etwaiges Mitverschulden des Geschädigten nachzuweisen.

Ein weiteres wichtiges Argument für eine Videoüberwachung ist die Sicherheitserhöhung bei der Wasseraufsicht. Sowohl bei extrem hohen Besucherzahlen als auch bei geringer Mitarbeiterzahl sind videotechnische Unterstützungen ein geeignetes Mittel, eine lückenlose Aufsicht über Personen und Technik in der gesamten Anlage sicherzustellen. Die mehrfache Bilddarstellung auf einem Monitor ermöglicht eine gleichzeitige Beobachtung von unterschiedlichen Komplexen einer Anlage. Zusätzlich können Video- und Ortssensoren auf Aktivitäten an Stellen aufmerksam machen, die gerade nicht durch eine Person überwacht werden, z. B. der Bereich der Liegewiese oder des Planschbeckens.

Bewährt haben sich auch Unterwasserkameras oder Kameras, die das Becken aus der Vogelperspektive aufnehmen. Die Kombination personeller Präsenz, videotechnischer Überwachung und sensorgestützter Alarmauslösung ist sehr effizient. Hiermit wird eine Verminderung von Schäden und Straftaten erzielt sowie eine schnellere Hilfeleistung bei Unfällen ermöglicht.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Videoüberwachung zu einer höheren Sicherheit führt, wenn Mitarbeiter ihren Aufsichtsort verlassen müssen. Für diesen kurzfristigen Zeitraum steht ein effizientes Unterstützungsinstrument für die übrigen Mitarbeiter zur Verfügung. Auch bei technischen Havarien kann es für den Mitarbeiter einfacher sein, die Gefahren einzuschätzen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

### **Rechtliche Begrenzungen der Videoüberwachung**

Die Sinnhaftigkeit und der Vorteil einer Videoüberwachung stehen in der Praxis außer Frage. Trotzdem müssen sich Badbetreiber natürlich an die bestehenden Beschränkungen durch Gesetze und die Rechtsprechung halten. Der Fall „Lidl“ hat deutlich gezeigt, was passiert, wenn diese überschritten werden. Nicht nur das Unternehmen erleidet einen großen Imageschaden bis hin zur Zahlung eines entsprechenden Bußgeldes, auch die Mitarbeiter werden demotiviert. Hinsichtlich der rechtlichen Einzelheiten und der Voraussetzungen für eine Videoüberwachung wird auf den Artikel „Videoüberwachung in öffentlichen Bädern aus technischer und rechtlicher Sicht“ in AB Archiv des Badewesens (AB 09/00 S. 458 ff.) verwiesen.

In diesem Abschnitt werden die Grundzüge und Grenzen noch einmal kurz und prägnant aufgeführt.

Die Frage, ob eine Videoüberwachung erlaubt ist oder nicht, wird über das allgemeine Persönlichkeitsrecht geregelt. Dieses wird aus den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) abgeleitet. Daneben unterliegt es aber auch in verfassungskonformer Anwendung und Auslegung als „sonstiges Recht“ dem Schutzbereich des § 823 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Durch dieses Recht wird gewährleistet, dass der Einzelne in seiner individuellen Persönlichkeit vom Staat und im privaten Rechtsverkehr geachtet wird.



### **Badegäste bringen mit, was sie möchten.**

Beim grenzenlosen Badespaß gelangt einiges ins Wasser, das Ihre Anlage an ihre Grenzen bringen kann. Ihre Besucher erwarten allerdings konstante Wasserqualität. Regelmäßige professionelle Reinigung gemäß DIN 19643-1 ist dafür unerlässlich und zahlt sich auf Dauer aus.

Ob Filtrat, Wasserspeicher oder den kompletten Wasserkreislauf: wir reinigen und desinfizieren effizient. Über 30 Jahre Erfahrung machen uns zum kompetenten Berater in Sachen Wasserhygiene – für das gesamte Bundesgebiet.

**dp Wasseraufbereitung  
Poschen GmbH**

Obenketzberg 7 · 42653 Solingen  
Telefon 02 12 / 38 08 58 15

info@dp-wasseraufbereitung.de  
www.dp-wasseraufbereitung.de

zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001:2000

Beim Persönlichkeitsrecht wird zwischen drei geschützten Sphären differenziert:

■ Die *Individualsphäre* schützt das Selbstbestimmungsrecht und bewahrt die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt sowie zu seinem öffentlichen, wirtschaftlichen und beruflichen Wirken.

■ Die *Privatsphäre* umfasst das Leben im häuslichen Bereich, im Familienkreis und das sonstige Privatleben inner- und außerhalb des häuslichen Bereichs.

■ Die *Intimsphäre* beinhaltet die innere Gedanken- und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen. Für sie gilt ein absoluter Persönlichkeitsschutz.

Das Persönlichkeitsrecht wird durch jede Beeinträchtigung der vorgenannten Sphären verletzt. Allerdings muss dieses widerrechtlich geschehen, sodass das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes eine Verletzung ausschließen kann. Dabei hat eine Gesamtwürdigung aller Einzelumstände unter der Prämisse der Verhältnismäßigkeit zu erfolgen.

Grundsätzlich lässt sich folgendes festhalten:

■ Keinen weitgehenden Schutz genießt die *Individualsphäre*, in dessen Bereich insbesondere die Betätigung im öffentlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben fällt.

■ In der *Privatsphäre* kann demgegenüber auf der Basis einer Güter- und Interessenabwägung ein Eingriff rechtmäßig sein, wenn dieses aus besonderen Gründen für die Allgemeinheit erforderlich ist.

■ Die *Intimsphäre* genießt einen absoluten Schutz.

Daneben sind die Schwere des Eingriffs und seiner Folgen sowie das Verhalten des Verletzten zu berücksichtigen. Außerdem sind das Motiv und der Zweck sowie die Art und Weise des Eingriffs zu berücksichtigen. D. h., es muss ein vertretbares Verhältnis zwischen dem angestrebten Zweck und der Beeinträchtigung des Betroffenen bzw. der Form, der Art und des Ausmaßes des Eingriffs bestehen.

### **Videoüberwachung von Bädern in der Praxis**

Zur Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechtes gibt es eine umfangreiche Rechtsprechung. Auf der Basis derselben ergeben sich für die Videoüberwachung in Bädern bestimmte Grundsätze.

Videoaufnahmen innerhalb und im Umfeld öffentlicher Bäder betreffen die *Individualsphäre* der aufgenommenen Personen. Diese bewegen sich in einem öffentlich zugänglichen Bereich. Sie wer-

den bildlich so erfasst, wie sie sich im Schwimmbad, bzw. im Außenbereich desselben, der Öffentlichkeit präsentieren. Eine solche Überwachung ist als erlaubt anzusehen, da der Betreiber das verfassungsrechtlich in Art. 14 GG niedergelegte Recht hat, geeignete Schutzmaßnahmen für sein Eigentum zu ergreifen. Die Überwachung dient diesem Zweck, insbesondere auch im Außenbereich, und erhöht daneben die Sicherheit der Badegäste, wobei Dritte von der Maßnahme nur kurzfristig betroffen werden.

Dabei sind allerdings im Innen- und insbesondere im Umkleidebereich, in dem Schrankaufbrüche mittels Videoüberwachung vermieden werden sollen, bestimmte Vorgaben zu beachten. Männereinzeln- und -sammelumkleidekabinen dürfen nur so überwacht werden, dass die in ihnen befindlichen Personen vom Bauch an aufwärts erfasst werden. Eine Aufnahme der Geschlechtsorgane hat zu unterbleiben, da insoweit die *Intimsphäre* betroffen wäre, die einen absoluten Schutz genießt. Dieses bedeutet für die Fraueneinzeln- und -sammelumkleidekabinen, dass dort eine Videoüberwachung zu unterbleiben hat. Für den Saunabereich ist damit ebenfalls eine Videoüberwachung ausgeschlossen. Hier ist al-

Anzeige

Besuchen Sie uns auf der **Interbad 2008**



IBACLEAN  
Produkte zum Wohlfühlen



Ibavital  
Produkte zum Wohlfühlen



Ibapur



GRUNDFOS  
GRUNDFOS INDUSTRIEPARTNER  
BÄDERTECHNIK

## Ihr zuverlässiger Partner rund um Schwimmbad und Sauna

Reinigung · Desinfektion · Schwimmbadtechnik · Filtersanierung · Zubehör · Chemikalien

**Spezialbeschichtungen**  
aus Zwei-Komponenten-PU-Systemen  
Trinkwassersauglich und mikrobiologisch  
geprüft nach  
**KTW · KSW  
DVGW W270**  
Für Becken  
und Behälter



**SCUBOLD**



Die richtige  
Lösung im  
Bereich der  
professionellen  
Schwimmbecken-  
reinigung




**IBA Aqua-Pflege-Produkte GmbH**  
Bruchstück 56 - 58 • 76661 Philippsburg  
Tel. 07256 92308-0 • Fax 92308-11  
info@iba-aqua.com • www.iba-aqua.com

Vertriebspartner für Scubold und ALLCOA Produkte ist die IBA-Aqua-Pflege-Produkte GmbH

so weiterhin eine Kontrolle durch das Personal erforderlich. Insoweit hat es sich im Badbereich bewährt, die Umkleidekabinen und Schränke räumlich so zu trennen, dass eine Überwachung rechtlich möglich ist.

Die gemachten Aufzeichnungen sind nach kurzer Zeit wieder zu löschen. Da es im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) keine genaue Regelung hierzu gibt, stellt sich die Frage, wie lange die Daten gespeichert werden dürfen. Laut § 6 b Abs. 5 BDSG sind die Daten zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zweckes nicht mehr erforderlich sind. Insoweit wird man eine Speicherdauer von 48 bis 72 Stunden als unproblematisch ansehen müssen. Sollte es zu einer Straftat oder einem Unfall gekommen sein, ist selbstverständlich eine längere Zeitdauer möglich. Die Aufzeichnungen sollten dann unverzüglich der Polizei oder Staatsanwaltschaft übergeben werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass eine Veröffentlichung der Videoaufnahmen außer zur Identifizierung eines Straftäters nicht erfolgt.

Um dem Vorwurf heimlicher und ungefragter Bildaufnahmen seitens der Badegäste zu entgegenen, ist ein deutlicher Hinweis auf die Kameraüberwachung des Bades im Eingangsbereich vor dem Erwerb der Eintrittskarte durch den Badegast erforderlich. Wenn er diese an der Kasse erwirbt, willigt er damit konkludent in die Videoüberwachung ein. Auch in den überwachten Badbereichen ist der Hinweis mittels Schildern vorzunehmen.

Problematisch ist die Überwachung von Mitarbeitern mittels Videokameras, wie der Fall „Lidl“ eindrucksvoll belegt. Eine Videoüberwachung von Mitarbeitern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bestehen nur für den sicherheitsrelevanten Bereich, wie z. B. den der Kasse. Hier dient die Überwachung nicht der Kontrolle des Mitarbeiters, sondern dem Schutz gegen Raubüberfälle.

Wenn Mitarbeiter während ihrer Arbeitstätigkeit vorübergehend durch Badüberwachungskameras erfasst werden, ist dieses zulässig, da nicht die Kontrolle des Mitarbeiters bezweckt wird. Im Zweifel sollte das Gespräch mit dem Betriebsrat gesucht werden. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte sollte unbedingt einbezogen werden. Wichtig ist, dass die Überwachung offen und für die Mitarbeiter erkennbar durchgeführt wird. Das Einbauen von Geheimkameras zur Überwachung von Beschäftigten ist rechtswidrig und nur in Ausnahmefällen zur Aufklärung von Straftaten erlaubt.

Bei der Positionierung vorhandener Überwachungsmonitore ist darauf zu achten, dass diese vom Publikum nicht einsehbar sind. Dadurch wird eine weitere Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vermieden und verdeutlicht, dass die Aufnahmen nur dem Betreiber dienen und eine weitergehende Veröffentlichung ausgeschlossen ist.

Zwecks Optimierung der Videoüberwachung, und um rechtliche Probleme zu vermeiden, sollte der Badbetreiber Kontakt mit den Behörden vor Ort, insbesondere der Polizei, aufnehmen. Diese können ihm wertvolle Hinweise zur effizienten Positionierung der Kameras, zur Qualität der Aufzeichnung und zu den technischen Systemen geben.

### Fazit

Die Videoüberwachung ist zur Vermeidung von Straftaten und zur besseren Überwachung des Schwimmbades sowie der dazugehörigen Nebenbereiche unerlässlich geworden. Sie bewirkt für den Betreiber und die Besucher einen höheren Sicherheitsstandard und reduziert die Straftaten erheblich. Werden die Grundsätze für eine ordnungsgemäße Überwachung eingehalten, sind auch Rechtsprobleme ausgeschlossen, und die Persönlichkeitsrechte der Gäste werden gewahrt. ■

IXOS® | Schranksystem



Das Schranksystem von KEMMLIT  
– Design und Qualität nach Maß.  
Prädestiniert für den Objektbereich!



Wir stellen aus:  
Halle 6, Stand 6C21

Mehr unter [www.kemmlit.de](http://www.kemmlit.de)



SANITÄREINRICHTUNGEN  
FÜR HÖCHSTE ANSPRÜCHE